



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 12.12.2012
------------------------------------	-----------------------------------	---

17. **14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel- Lülldorf mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Die Stadt stellt zur Unterbringung von Personen die Häuser Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel-Lülldorf zur Verfügung.

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 21.12.1995 die satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren geschaffen.

Nach Berechnungen des Fachbereichs 2 ergibt sich bei den Betriebskosten ein kostendeckender Gebührensatz von 7,50 €/ qm/ mtl.

Angesichts der Lage und der Qualität der Heime werden Betriebskosten in Höhe von 5,00 €/ qm/ mtl. als angemessen erachtet (unverändert zum Vorjahr).

Die Verbrauchskosten werden für die Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 getrennt berechnet.

Im Gebäude Zündorfer Weg 20 befindet sich eine Gaszentralheizung. Eine direkte Zuordnung der Energieaufwendungen auf die einzelnen Wohnungen ist nicht möglich. Die Aufwendungen für Gas werden von der Stadt Niederkassel vorgeleistet und dann auf die jeweiligen Benutzer umgelegt.

Im Gebäude Zündorfer Weg 22 können die Energieaufwendungen zur Wärmeerzeugung den jeweiligen Benutzern unmittelbar zugeordnet werden, da sich in jeder Wohnung eine Gastherme befindet.

Zudem ist für das Wohnheim Zündorfer Weg 20 eine Differenzierung zwischen einer Sommerperiode (01.05. - 30.09.) und einer Winterperiode (01.10. - 30.04.) erforderlich, da die Energieaufwendungen für Gas nur in der Winterperiode anfallen.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der



Stadt Niederkassel

nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 auszugleichen sind, während Defizite aus 2011 bis zum Haushaltsjahr 2014 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2011 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2012 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2013 möglich.

Für die Abrechnung der Jahre ab 2012 besteht nach einer Änderung des § 6 Abs. 2 KAG die Verpflichtung, Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Haushaltsjahr 2011 wurden vom Fachbereich 2 ermittelt. Für die Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 19.623,48 €. Diese ist in erster Linie auf Unterbelegungen zurückzuführen. Eine Entscheidung darüber, ob die Unterdeckung in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 mit gebührenerhöhender Wirkung eingestellt wird, steht im Ermessen der Stadt.

Es wird vorgeschlagen, von einer Berücksichtigung der Kostenunterdeckung abzusehen, da dies wegen der großen personellen Fluktuation sachlich kaum zu rechtfertigen wäre und im Übrigen auch zu unververtretbaren hohen Gebühren führen würde.

Danach ergeben sich ab 01.01.2013 folgende Veränderungen:

Bisherige Benutzungsgebühr €/qm/mtl.	Neu ab 01.01.2013 €/ qm/ mtl.
Zündorfer Weg 20	
Winterperiode (01.10. - 30.04.)	Winterperiode (01.10. – 30.04.)
a) Betriebskosten 5,00 €	a) Betriebskosten 5,00 €
b) Verbrauchskosten 3,63 €	b) Verbrauchskosten 3,29 €
Sommerperiode (01.05. - 30.09.)	Sommerperiode (01.05. – 30.09.)
a) Betriebskosten 5,00 €	a) Betriebskosten 5,00 €
b) Verbrauchskosten 2,16 €	b) Verbrauchskosten 2,06 €
Zündorfer Weg 22	
a) Betriebskosten 5,00 €	a) Betriebskosten 5,00 €
b) Verbrauchskosten 2,16 €	b) Verbrauchskosten 2,06 €



Stadt Niederkassel

Die Gebührenminderung ist auf gesunkene Kosten für die Abfallbeseitigung und die Beheizung der Gebäude (geringerer Verbrauch) zurückzuführen.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte 14. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Niederkassel über die Einrichtung und Unterhaltung der Wohnheime Zündorfer Weg 20 und 22 in Niederkassel- Lülsdorf mit Gebührenordnung zur vorläufigen Unterbringung von Personen.

Die Gebührenbedarfsberechnung vom 23.10.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abweichend von der Gebührenkalkulation werden die Benutzungsgebühren wie folgt festgesetzt:

Zündorfer Weg 20

Winterperiode (01.10.-30.04.)

8,29 € pro qm Wohnfläche monatlich

Sommerperiode (01.05.-30.09.)

7,06 € pro qm Wohnfläche monatlich

Zündorfer Weg 22

7,06 € pro qm Wohnfläche monatlich

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0